



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

6. März 2009

Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau

Staubeggstrasse 8

8500 Frauenfeld

Hiermit erstatte ich

Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung

gegen die Verantwortliche des **kantonalen Veterinäramtes**.

Begründung:

Der VgT hat mittels einer in einem Vogelhäuschen versteckten Kamera den Kuh-Auslauf von Landwirt Erni in Aadorf über längere Zeit beobachtet und anschliessend das Ergebnis dem kantonalen Veterinäramt mitgeteilt.

Erni wurde vom Veterinäramt über die (nicht auf seinem Land) versteckte Kamera des VgT informiert. Dieser Amtsgeheimnisverletzung dringend verdächtig ist der kantonale Tierschutzbeamte Knill, welcher den Betrieb Erni aufgrund unserer Meldung besuchte.

Weil Kantonstierarzt Witzig die Auffassung vertrat, das Beweisergebnis sei mit der Auslaufvorschrift der Tierschutzverordnung vereinbar, wurde weder ein Verwaltungs- noch ein Strafverfahren eröffnet. Erni hatte deshalb auch kein Akteneinsichtsrecht und es bestand keine Notwendigkeit, ihn darüber zu informieren, wie der VgT seine Beobachtungen gemacht hatte.

Diese Amtsgeheimnisverletzung diene offensichtlich nur dem Zweck, die Beweisbeschaffung des VgT künftig zu erschweren.

Nachdem das kantonale Veterinäramt in den allermeisten Fällen nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Auslaufvorschriften bzw die damit oft verbundenen Fälschungen der

Auslaufjournale durch fehlbare Tierhalter zu kontrollieren und der Tierschutzvollzug deshalb auf Beweise und Zeugnisse Dritter angewiesen ist, wiegt diese Amtsgeheimnisverletzung schwer, denn sie erschwert oder verunmöglicht in einem wichtigen Bereich den Vollzug von Tierschutzvorschriften.

Gegen Knill und/oder ggf andere oder weitere an der Amtsgeheimnisverletzung beteiligte Beamten des Veterinärarnamtes - insbesondere auch gegen Kantonstierarzt Witzig, der dies möglicherweise aktiv gebilligt oder bewilligt hat -, ist deshalb eine Strafuntersuchung zu eröffnen.

Gestützt auf das Öffentlichkeitsgebot ersuche ich Sie, mich über den Ausgang des Verfahrens mit einer Strafbefehlskopie zu informieren bzw mir eine Überweisung an das Gericht mitzuteilen (damit ich von meinem Recht, an der öffentlichen Verhandlung teilzunehmen, Gebrauch machen kann).

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT.ch